

---

### **Amtsleitung**

Mag. Johanna Weißenbacher  
Telefon: +43 6228 2212 14  
E-Mail: [amtsleitung@faistenau.gv.at](mailto:amtsleitung@faistenau.gv.at)

Zahl:  
A-2022-1112-01159

Datum:  
3. Oktober 2022

**Betreff: Gemeinde Faistenau, Übertragung von Kompetenzen der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister**

## **Verordnung**

der Gemeindevertretung

Beschluss vom 15.9.2022

Hiermit wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau überträgt dem Bürgermeister folgende von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei zur Erledigung:

Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen iSd § 94d Z 4a (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) für die Aufhebung vom Nachtparkverbot im Ortskern bzw Dorfzentrum (konkret betrifft dies den Parkplatz beim Tennisplatz in der Braumsaustraße, den Parkplatz bei der Kindergarteneinrichtung Lohstraße, die Parkflächen im Bereich Dorf, sohin von der Braumsaustraße kommend ab Südwestecke Schulsportplatz, den Rupertiweg bis Zufahrt „Rupertiweg 17, die Jakobistraße von der Stegleitenstraße kommend ab Zufahrt Jakobistraße 2, vom Dorfplatz kommend ab Ende Objekt „Am Lindenplatz 2“ - Amtsgebäude) der Gemeinde Faistenau in folgenden Fällen:

1. Bei vereinzelt Großveranstaltungen im Ortskern bzw Dorfzentrum (bspw Bauernherbst, Jakobikirntag), bei denen aufgrund der für diese, den Ortskern stärkenden Veranstaltungen, die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten an den Vor- oder Folgetagen private Parkplätze blockieren,
2. Bei Bau- oder Grabungsarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Ortszentrum bzw Dorfzentrum, die alternativlos die Zufahrt oder Benutzbarkeit von privaten Parkplätzen einschränken oder verunmöglichen,

Die Ausnahmen sind auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.

Die Kundmachung dieser Ausnahme bzw das temporäre Aufheben des Nachtparkverbots erfolgt nach den gesetzlichen Maßstäben als actus contrarius (bspw Ausdrehen, Abdecken, Überkleben) bzw Unkenntlichmachung der Verkehrszeichen. Darüber wird ein Aktenvermerk (§ 16 AVG) verfasst.

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Rechtsgrundlage:

- § 44 Abs 3 GdO 2019

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

  
Josef Wörndl

